

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 31.05.2011

Nr.: 10

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

155 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung der „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)..... 408

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

156 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht – ..... 412

157 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Burg Teil 2..... 413

##### 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

158 1. Änderungssatzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für das Gebiet der Stadt Gommern und der Ortschaften (OS) Dannigkow, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz und Vehlitz ..... 414

159 1. Änderungssatzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für das Gebiet der Ortschaften (OS) Dornburg, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Prödel und Wahlitz ..... 415

160 1. Änderungssatzung für die Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen für das Gebiet der EG ..... 416

161 2. Änderungssatzung der Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern..... 416

162 Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern 2. Änderung der Förderrichtlinie..... 417

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

163 Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2009 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters ..... 418

164 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Tannenbreite“, Ortschaft Möser ..... 418

165 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“, Ortschaft Möser ..... 419

166 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erlenweg“, Ortschaft Möser.. 419

167 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Libellenweg“, Ortschaft Möser ..... 420

168 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Karlshof“, Ortschaft Schermen ..... 420

169 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“, Ortschaft Schermen..... 421

170 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“, Ortschaft Schermen..... 422

171 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenstraße“, Ortschaft Lostau ..... 422

172 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“, Ortschaft Lostau..... 423

173 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch ..... 424

174 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch ..... 424

175 Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch ..... 425

176 Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch ..... 426

177 Bekanntmachung über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch ..... 426

178 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1,„Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch ..... 427

179. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch..... 427

180 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch..... 428

181 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch..... 429

182 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch..... 429

183 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz ..... 430

184 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz..... 430

185 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.8/96 „Tulpenhof“ Ortschaft Biederitz ..... 431

186 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.8/96 „Tulpenhof“ Ortschaft Biederitz..... 432

187 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.17/98 „Am Schwanengraben“ Ortschaft Biederitz..... 432

188 Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden: Brettin, Redekin und Roßdorf sowie der ehemaligen Verwal-

tungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und Entlastung des Bürgermeisters ..... 433

189 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern..... 433

190 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dannigkow ..... 434

191 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karith ..... 434

192 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vehlitz..... 435

193 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wahlitz.... 436

194 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gerstenberg“ der Gemeinde Wahlitz..... 436

195 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Plattensee“ B-2-97 mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Dannigkow ..... 437

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

196 Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung aufgrund der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Fiener Bruch ..... 438

197 Öffentliche Bekanntmachung des Beschluss zum Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr.: JL 4/0325/03 ..... 439

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

155

**Verordnung  
des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung der „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 22, 29, 32 Abs. 2 und 3, 69 und 70 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 1, 15, 30 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1****Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)**

- (1) Die in § 2 näher beschriebene Binnendüne in der Gemarkung Gommern wird zum geschützten Landschaftsbestandteil mit dem Namen „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,6 ha.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet das FFH-Gebiet „Binnendüne Gommern“ (FFH 0166; DE 3936-302). Er ist Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT) nach der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

**§ 2****Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich südöstlich des bebauten Bereiches von Gommern am Steinbruchsee „Kulk“ und umfasst den „Fuchsberg“ in der Gemarkung Gommern in der Flur 9, anteilige Flurstücke 69/14, 69/15, 70/6, 141/2, 148/1, 150, 151/1 und 1080/147.
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:5000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine braune Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Verordnung wird beim Landkreis Jerichower Land – untere Naturschutzbehörde – in Genthin, im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt bei der Fachbehörde für Naturschutz in Halle sowie bei der Verwaltung der Stadt Gommern aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeit eingesehen werden.

**§ 3****Schutzzweck**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der naturräumlichen Einheit Zerbster Ackerland, einer ebenen-flachwelligen Grundmoränenlandschaft mit breiten Muldentälern und einzelnen Endmoränenhügeln. Das Zerbster Ackerland ist walddarm, ausgedehnte Kiefernwälder sind auf den sandüberlagerten Quarziten zu finden. Der „Fuchsberg“ hat eine Höhe von 70,3 m über NN.
- (2) Die weichselkaltzeitliche Binnendüne mit bedeutender morphologischer Prägung soll als letzte große Wanderdüne des ehemaligen Dünenzuges zwischen Gerwisch, Heyrothsberge, Menz und Gommern auf der östlichen Elbe-Niederterrasse dauerhaft vor negativen Einflüssen geschützt werden. Von der Binnendüne mit an den Standort (extreme Temperaturschwankungen, Trockenheit, Nährstoffarmut) angepassten, hoch spezialisierten Pflanzen- und Tierarten sollen alle Maßnahmen und Wirkungen von Einflüssen ferngehalten werden, die geeignet sind, die Binnendüne zu beeinträchtigen.
- (3) Das Erscheinungsbild der Binnendüne „Fuchsberg Gommern“ wird geprägt durch vegetationsarme offene Sandflächen und Sandtrockenrasen unterschiedlicher Ausbildung, durchsetzt mit Komplexen der kennzeichnenden Art *Calluna vulgaris* (Heidekraut) und Gehölzen. Im nördlichen Bereich überwiegen offene Sandflächen und kryptogamenreiche Grasflächen mit *Corynephorus canescens* (Silbergras) und *Agrostis vinealis* (Straußgras). Im Süden herrschen Sandtrockenrasen mit geschlossener Grasnarbe vor, gebildet aus einem Mosaik aus Silbergrasrasen, basenreicheren Sandrasen mit v. a. *Festuca brevipila* (Rauhblatt-Schwingel) und basenarmen Rasen mit *Nardus stricta* (Borstgras), *Anthoxanthum odoratum* (Ruchgras), *Agrostis vinealis* (Sand-Straußgras), *Festuca filiformis* (Haar-Schwingel). Trockene, kalkrei-

che Sandrasen und eine locker bewaldete Kuppe mit trockenen Sandheiden, Resten basenreicher Sandrasen und verarmten, ruderalisierten Sandtrockenrasen als Unterwuchs kommen ebenfalls vor. Die vorhandenen Gehölzstrukturen befinden sich im südlichen Bereich, eine von Sandtrockenrasen umgebene Waldinsel, ein bodensaurer Flachland-Kiefernwald mit einer lockeren Moosschicht und *Festuca filiformis* (Haar-Schwengel), im Westen eine kleine Fläche mit Eiche und Kiefer.

- (4) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen und wegen der Eigenart, Seltenheit und Schönheit der Binnendüne.
- (5) Der Schutzzweck umfasst die Umsetzung von Natura 2000 und damit die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgebietes als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen für das Vorkommensgebiet natürlicher Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH- Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:
  - LRT 6120: Trockene kalkreiche Sandrasen,
  - LRT 2330: Dünen mit offenen Sandflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*.
- (6) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:
  1. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie,
  2. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum wild lebender Pflanzenarten und –gesellschaften wie Sandtrockenrasen (z. B. Silbergras-Pionierrasen) und trockene Sandheiden mit *Calluna vulgaris* (Heidekraut),
  3. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Tierarten, wie den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, z. B. Neuntöter und Heidelerche,
  4. der Bewahrung der durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmten natürlichen Eigenart des Gebietes,
  5. der Erhaltung des durch die Entstehungsgeschichte bedingten Erscheinungsbildes der Flugsandablagerungen der Elbe-Sanderflächen,
  6. der Ermöglichung der wissenschaftlichen Erforschung der Lebensgemeinschaften und ihrer Entwicklung.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe der Verordnung verboten.
- (2) Verboten sind insbesondere:
  1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  2. Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze durch Vollversiegelung, Teilversiegelung oder Bodenverdichtung mit Baustoffen aller Art oder anderen Hilfsmitteln neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  5. die Befestigung oder Aufstellung von Gegenständen oder Schildern,
  6. die Ausbringung von Flüssigkeiten, festen Stoffen oder Gasen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beeinträchtigen,
  7. zu rauchen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
  8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
  9. die Benutzung jeglicher Fahrzeuge, ob mit oder ohne Kraftantrieb,
  10. zu reiten,
  11. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten,
  12. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte zu errichten oder aufzustellen,

13. den geschützten Landschaftsbestandteil mit Hunden oder anderen Haus- oder Nutztieren zu betreten oder diese Tiere frei laufen zu lassen,
14. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen,
15. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
16. wild lebende Pflanzen oder Pflanzenbestandteile (auch Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln) zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
17. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
18. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

## **§ 5 Freistellung**

Abweichend von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind zugelassen und bedürfen keiner Befreiung gemäß des § 7:

1. von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführte oder festgelegte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Forschungsmaßnahmen im Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteils,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
4. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landkreises Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
6. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr oder bei Gefahr im Verzuge. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken treffen.

## **§ 6 Wiederherstellung**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. An Stelle von Anordnungen können vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (2) Wenn Natur oder Landschaft im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert werden oder rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, kann die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der rechtswidrigen Handlung und die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BnatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Gebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln

zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.

### **§ 9 Duldung**

- (1) Nach § 65 Abs. 1 BnatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften des BnatSchG, Rechtsvorschriften, die auf Grund des BnatSchG erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.
- (2) Nach § 65 Abs. 2 BnatSchG sind vor der Durchführung der Maßnahmen die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Nach § 65 Abs. 3 BnatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA dürfen die Beschäftigten und Naturschutzbeauftragten der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz
  1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und
  2. Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeiten

betreten.

Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BnatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. einem Verbot gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 der Verordnung gewährt wurde,
  2. einer nach § 9 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BnatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

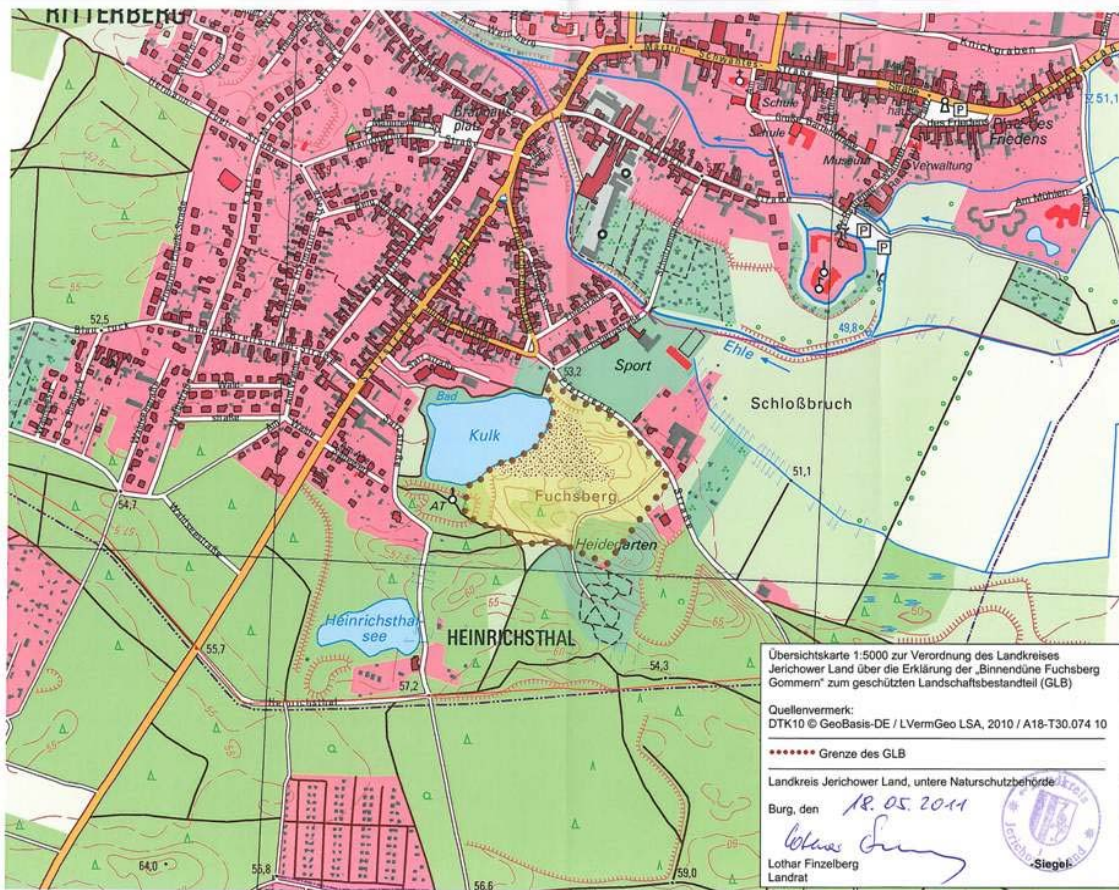
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten im Landkreis Jerichower Land bisher gültige Rechtsvorschriften zum Naturdenkmal „Fuchsberg (Flugsanddüne)“, unter Schutz gestellt am 25.05.1955, außer Kraft.

Burg, den 18.05.2011

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

Dienstsiegel





2. Amtliche Bekanntmachungen

156

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat  
 73-fr-2011-70170

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
 3. Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Erstaufforstung von Wald nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) ist dem Landkreis Jerichower Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

**Antrag auf Neuanlage von Wald**

in der Gemeinde: Möser  
 mit einer Fläche von: 3,0000 ha

**Betroffen hiervon ist/sind folgende/s Grundstück/e:**

Gemarkung: Körbelitz  
 Flur: 10  
 Flurstück€: 10000 und 10001

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Burg, den 19.05.2011

Im Auftrag

gez. Berkling

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Burg Teil 2  
**Antragsteller:** Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück€
Burg	8	236/1, 239/2, 285/5, 10007, 1553/239, 1607/293, 1609/306, 1611/316, 1627/358, 1629/358, 1631/375, 1633/390, 1635/410, 1637/420, 1639/438, 1641/445, 1643/462, 1645/478, 1647/494, 1649/494, 1651/517, 1653/520, 1655/520, 1657/520, 10014
	9	403/1, 405, 406, 407, 408, 409/1, 412/1, 413/1, 416/1, 419/1, 494/400
	11	474/1, 479/2, 503/5, 1106/469
	20	1/14
	21	27/2, 78/11, 78/12, 78/13, 78/14, 78/20, 78/21, 78/22, 79/6, 79/7, 107/2, 107/3, 107/4, 107/9, 157/3, 157/4, 160/11, 160/12, 160/16, 160/17, 160/18, 160/19, 160/20, 160/22, 160/23, 160/26, 160/28, 160/29, 160/30, 160/32,



	160/35, 160/50, 160/53, 160/54, 160/59, 160/65, 160/67, 160/68, 160/72, 160/73, 160/79, 165/1, 165/3, 165/4, 170/7, 170/8, 170/9, 170/10, 170/17, 170/18, 170/19, 173/3, 181/6, 181/12, 188/3, 189/9, 190/6, 194/11, 194/14, 203/11, 217, 675/203
23	10169, 10080, 10081, 4/12, 10010, 382, 388/1, 381, 2761/237, 10296, 2741/225, 793/121, 2130/121, 2129/121, 2914/237, 2915/237, 1613/237, 77, 76/1, 2490/75, 1464/237, 1409/237
24	116/2, 116/3, 10205, 1598/54, 1713/54, 1768/54, 1769/54, 1770/54, 1771/54, 1772/54, 1773/54, 1774/54, 1775/54
25	222/1, 269/4, 269/6, 269/7, 296/8, 269/13, 269/14, 269/21, 269/25, 269/29, 269/30, 269/34, 269/35, 269/37, 269/41, 269/42, 269/43, 269/50, 269/54, 269/55, 269/56, 269/58, 269/60, 269/63, 269/64, 269/66, 269/67, 269/73, 269/80, 269/97, 269/102, 269/104, 269/105, 271, 275/2, 287/5, 385/12, 402/11, 408/6, 421/2, 421/4, 424/4, 427/9, 429/3, 430/3, 431/6, 10012, 10013, 10014, 10015, 10085, 10177
26	299/41, 299/42, 299/34, 344/7, 1795/310, 1796/299, 2269/346, 2277/55, 10157, 10197, 10200, 10203, 10206, 10210, 10214
27	10015, 10018, 10020, 10022, 10024, 10027, 10037, 10065, 233/3, 140/5, 548/141, 487/145, 159/6, 159/10, 160/4, 160/5
30	60/1, 61/1, 63/1, 66/2, 66/3, 71/1, 75/1, 495/168, 499/167, 503/167, 532/64, 546/160
37	46/1, 496/3, 1033/74, 1034/74, 1035/74, 1401/29, 1402/29, 1403/29, 1404/29, 1405/29, 1406/29, 1407/29
47	36, 38, 39, 46/1, 53/1, 54/1, 56/1, 132/1, 199/1, 207/46, 262/53, 292/37, 293/37, 433/45

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Juni 2011** bis **01. Juli 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Amt für Stadtentwicklung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

### Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 24. Mai 2011

Im Auftrag

gez. Girke

## B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

### Anlage zum Beschluss 0659/2010

15. Dezember 2010

Einheitsgemeinde

Stadt Gommern

Bauamt

## 1. Änderungssatzung

für die Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0279/2008 für das Gebiet der Stadt Gommern und der Ortschaften (OS) Dannigkow, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz und Vehlitz in die Festlegungen im § 5 Abs. 3 – Vollgeschosse – eine Klarstellung eingefügt.

### § 1

1. Im § 5 Absatz 3 Pkt. 2 – Höhe von Vollgeschossen – ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass unter b) folgende Sonderregelung festgeschrieben wird: Geschosse, die vor dem 20. Juli 1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschoss gewertet, wenn sie die Mindesthöhe nach der Landesbauordnung (BauO LSA) nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen. Der bisherige Regelungsinhalt in b) wird in c) erfasst.

2. Aus dem § 12 wird Abs. 4 und 6 ersatzlos gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gommern, den 05. Mai 2011

Siegel

gez. Rauls  
Bürgermeister

---

159

#### Anlage zum Beschluss 0660/2010

15. Dezember 2010  
Einheitsgemeinde  
Stadt Gommern  
Bauamt

## 1. Änderungssatzung

für die Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0542/2010 für das Gebiet der Ortschaften (OS) Dornburg, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Prödel und Wahlitz in die Festlegungen zum § 7 Abs. 5 – Vollgeschosse – eine Klarstellung eingefügt.

### § 1

1. Im § 7 Absatz 5 werden die S. 2 und 3 mit folgendem Regelungsinhalt als Sonderregelung zur Definition der Höhe von Vollgeschossen eingefügt: „Geschosse, die vor dem 20. Juli 1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschoss gewertet, wenn sie die Mindesthöhe nach der Landesbauordnung (BauO LSA) nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen“.

2. In § 2 wird der Abs. 4 mit folgendem Text neu eingefügt. Sollte in den in der Präambel benannten OS der EG das Erschließungsrecht zur Anwendung gelangen, gilt bei vor dem 03. Oktober 1990 errichteten Anlagenteilen das einmalige Straßenausbaubeitragsrecht/-Satzung (eSABR/S).

§ 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gommern, den 05. Mai 2011

Siegel

gez. Rauls  
Bürgermeister

---

160

#### Anlage zum Beschluss 0661/2010

15. Dezember 2010

Einheitsgemeinde

Stadt Gommern

Bauamt

### 1. Änderungssatzung

für die Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen vom 04. Juli 2007, Beschluss-Nr.: 0546/2010 für das Gebiet der EG in die Festlegungen zum § 9 Abs. 1 – Vollgeschosse – eine Klarstellung eingefügt.

#### § 1

1. **Im § 9** – Höhe von Vollgeschossen – wird in den Absatz 1 hinter S. 2 der S. 3 und 4 mit der Sonderregelung und folgendem Regelungsinhalt eingefügt: „Geschosse, die vor dem 20. Juli 1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschoss gewertet, wenn sie die Mindesthöhe nach der Landesbauordnung (BauO LSA) nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen“.

#### § 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 04. Mai 2011

Siegel

gez. Rauls  
Bürgermeister

---

161

Stadt Gommern

### 2. Änderungssatzung der Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 die Marktsatzung zur Durchführung des Wochenmarktes in der Einheitsgemeinde Stadt Gom-

mern beschlossen. In der Sitzung des Stadtrates am 04.05.2011 wird folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

- (1) Im **§ 2 – Platz des Wochenmarktes** – Pkt. 1 erhält der 3. Satz folgende geänderte Fassung:  
„In der Stadt Gommern wird der Wochenmarkt Am Kirchplatz abgehalten.“
  
- (2) Hinter **§ 2 – Zeit und Öffnungszeiten** wird der **§ 2 a Ausnahmeregelung** mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
**§ 2 a Ausnahmeregelung**  
„Außerhalb der festgelegten Markttag kann der Verkauf von Saisongemüse (z.B. Spargel, Frühkartoffeln u.a.) erfolgen.“
  
- (3) Der **§ 4 – Gegenstände des Wochenmarktverkehrs** wird erweitert auf:  
„**Industriewaren.**“

## § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

---

162

Stadt Gommern

### **Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern 2. Änderung der Förderrichtlinie**

II. Finanzielle Ausstattung des Fonds

Punkt II wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Sozialfonds beträgt 3.500,00 €. Eine Erhöhung bzw. Minderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit im Stadtrat. Die nicht verbrauchten Mittel werden gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vom 22. Oktober 1991, in der jeweils geltenden Fassung, für übertragbar erklärt. Der Differenzbetrag zwischen den nicht verbrauchten Mitteln aus dem Vorjahr und der Höhe des Sozialfonds wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Stadtrat beschlossen. Die jährliche Förderung endet mit dem Verbrauch der eingestellten Mittel. Dem Bürgermeister stehen jährlich 25 % des Gesamtfonds zur Verfügung. Im Rahmen einer Eilbedürftigkeit bei Notlagen entscheidet er im eigenen Ermessen im Sinne des Fonds. Die Festlegungen gemäß Punkt V der Förderrichtlinie entfallen. Gegenüber dem Stadtrat besteht eine zeitnahe Berichtspflicht.

VII. Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt ab 01. Januar 2011 in Kraft.

gez. Rauls  
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

163

Stadt Gommern

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/ 2011 über die Jahresrechnung 2009 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 170 Absätze 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 04. Mai 2011 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 170 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom 01. Juni 2011 bis zum 14. Juni 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 09. Mai 2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

164

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Tannenbreite“,  
Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 06.05.1993 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Tannenbreite“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 22.08.1994 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Tannenbreite“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Tannenbreite“ wird hiermit rückwirkend zum 22.08.1994 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

## 165

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“,  
Ortschaft Möser**

Die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Tannenbreite“** wurde am 27.12.1994 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde am 05.01.1995 öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“ wird hiermit rückwirkend zum 05.01.1995 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

## 166

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erlenweg“,  
Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 11.12.2002 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Erlenweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 30.01.2003 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Erlenweg“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Erlenweg“ wird hiermit rückwirkend zum 31.01.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

167

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Libellenweg“,  
Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 28.04.2004 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Libellenweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 19.07.2006 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Libellenweg“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Libellenweg“ wird hiermit rückwirkend zum 19.07.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

168

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Karlshof“,  
Ortschaft Schermen**



Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 28.07.1998 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Karlshof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 28.08.2000 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Karlshof“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Karlshof“ wird hiermit rückwirkend zum 28.08.2000 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

169

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“,  
Ortschaft Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 26.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung die 1. vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Karlshof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 29.04.2002 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Karlshof“ wird hiermit rückwirkend zum 29.04.2002 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

170

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“,  
Ortschaft Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 16.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung die 2. vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Karlshof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 19.01.2004 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Karlshof“ wird hiermit rückwirkend zum 19.01.2004 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

171

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenstraße“,  
Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 01.11.2005 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Lindenstraße“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Lindenstraße“ am 04.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan wurde bereits am 18.05.2011 im Amtsblatt des Landkreises Landkreises bekannt gemacht. Diese war mit einem Formfehler behaftet und ist somit gegenstandslos.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Lindenstraße“ rückwirkend zum 31.07.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

172

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Am Külzauer Weg“, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 22.05.2001 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 05.06.2001 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“ am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 05.06.2001 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

173

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 11.07.1991 den Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 27.01.1992 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 03.02.1992 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Flächennutzungsplan Ortschaft Gerwisch am 24.05.2011 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 03.02.1992 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

174

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 17.12.1992 den Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.03.1993 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.03.1993 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Gerwisch am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 29.03.1993 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 03.12.1992 den Feststellungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.03.1993 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.03.1993 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Gerwisch am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 29.03.1993 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**176**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 02.06.1994 den Feststellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.11.1994 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 28.11.94 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Gerwisch am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 28.11.1994 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**177**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 13.06.2002 den Feststellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.04.2003 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 15.05.2003 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Gerwisch am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 15.05.2003 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**178**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1  
„Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 11.07.1991 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 1 „ Gewerbepark an der B1“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 11.03.1992 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ wird hiermit rückwirkend zum 11.03.1992 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**179**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1  
„Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 17.12.1992 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbepark an der B1“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes wurde am 18.03.1993 bekannt gemacht.



Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ wird hiermit rückwirkend zum 18.03.1993 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1  
„Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 01.04.2004 in der derzeit geltenden Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbepark an der B1“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 08.04.2004 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ wird hiermit rückwirkend zum 08.04.2004 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**181**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1  
„Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 20.09.2005 in der derzeit geltenden Fassung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbepark an der B1“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 30.09.2005 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplan B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ wird hiermit rückwirkend zum 30.09.2005 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**182**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.1  
„Gewerbepark an der B1“ Ortschaft Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 08.03.2007 in der derzeit geltenden Fassung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbepark an der B1“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.03.2007 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplan B- Plan Nr.1 „Gewerbepark an der B1“ wird hiermit rückwirkend zum 29.03.2007 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**183**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.10.1991 den Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 08.07.1993 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 02.08.1993 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Flächennutzungsplan Ortschaft Biederitz am 24.05.2011 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Biederitz wird hiermit rückwirkend zum 02.08.1993 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**184**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 06.12.1995 den Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.06.1997 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.07.1997 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortschaft Biederitz am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Biederitz wird hiermit rückwirkend zum 21.07.1997 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

185

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.8/96  
„Tulpenhof“ Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 08.10.1997 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 8/96 „Tulpenhof“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 8/96 „Tulpenhof“ wird hiermit rückwirkend zum 05.10.1998 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**186**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.8/96  
„Tulpenhof“ Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 30.01.02 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/96 „Tulpenhof“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplan wurde am 17.05.2002 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die 1. Änderung des Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.  
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 8/96 „Tulpenhof“ wird hiermit rückwirkend zum 17.05.2002 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**187**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.17/98 „Am Schwanengraben“  
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 01.07.1998 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 17/98 „Am Schwanengraben“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 13.07.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 24.05.2011 ausgefertigt.  
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplanes B- Plan Nr. 17/98 „Am schwanengraben“ wird hiermit rückwirkend zum 13.07.1998 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**188**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 die Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden: **Brettin, Redekin und Roßdorf** sowie der ehemaligen **Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener** bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.06.2011 bis 10.06.2011**

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.05.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

**189**

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.04.1999 den Flächennutzungsplan für die Stadt Gommern beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.11.1999, AZ: 25.31/17/F/1-J, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 09.12.1999 bis 29.12.1999.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 29.02.1999 in Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 2 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-

über der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

**190**

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Dannigkow**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karith hat in seiner Sitzung am 16.04.1998 den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Dannigkow beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27.01.1999, AZ: 25.31/06/F/1-J, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 05.02.1999 bis 19.02.1999.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 19.02.1999 in Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 2 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

**191**

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Karith**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karith hat in seiner Sitzung am 27.07.2000 den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Karith beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.03.2001, AZ: 25.31/21101/27/1a-JL, wurde der Plan genehmigt.



Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 04.04.2001 bis 18.04.2001.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.04.2001 in Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 2 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

192

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vehlitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Vehlitz hat in seiner Sitzung am 4.06.1999 den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Vehlitz beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 12.01.2000, AZ: 25.31/64/F/1-J, wurde der Plan genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist der östlich des Ortes gelegene räumliche Teilbereich mit der Darstellung Gewerbegebiet („GE 0016“).

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 10.02.2000 bis 24.02.2000.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 24.02.2000 in Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 2 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

## 193

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Wahlitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wahlitz hat in seiner Sitzung am 4.12.1990 den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Wahlitz beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 13.06.1991, AZ: 25/ 3, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 18.07.1991 bis 27.08.1991.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 28.08.1991 in Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 2 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

## 194

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
„Gerstenberg“ der Gemeinde Wahlitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wahlitz hat in ihrer Sitzung am 27.11.1991 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan „Gerstenberg“ beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 11.03.1992, AZ: 25.8, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 25.03.1992 bis 30.04.1992.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 30.04.1992 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel

195

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, , Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
„Plattensee“ B-2-97 mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Dannigkow**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dannigkow hat in ihrer Sitzung am 30.01.1997 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 4.12.1997, AZ: 25.31/06/B/2-J, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 15.12.1997 bis 02.01.1998.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 02.01.1998 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 23.05.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

196

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
 Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

### Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren: Fiener Bruch**

Landkreis: Jerichower Land

**Verfahrens-Nr.: JL 4/0325/03**

#### Einladung

**zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Fiener Bruch**

Mit Beschluss vom 02.05.2011 wurde das Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch in großen Teilen der Gemarkung Tuheim sowie in geringeren Teilen der Gemarkung Paplitz und Karow angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft Fiener Bruch.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

**Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes am Dienstag, dem 21.06.2011, um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Zum Fiener“, Ziesarstraße 112 in Tuheim eingeladen.**

Die Teilnehmergemeinschaft Fiener Bruch wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

**Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§ 21 (5) Flurbereinigungsgesetz – FlurbG).

**Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Mieter, Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern.**

Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 (3) Flurbereinigungsgesetz – FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

**Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.**

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinden) gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht schon selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann gemäß § 21 (4) FlurbG die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Im Auftrag

gez. Conrad (DS)  
Sachgebietsleiter  
Stendal, 18.05.2011

---

197

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss vom 02.05.2011**

**Bodenordnungsverfahren:**  
**Landkreis:**  
**Verfahrens-Nr.:**

**Fiener Bruch**  
**Jerichower Land**  
**JL 4/0325/03**

**1. Beschluss**

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, gemäß der §§ 56 sowie 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen, angeordnet.

### Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird in großen Teilen der Gemarkung Tuheim sowie in geringeren Teilen der Gemarkungen Paplitz und Karow eingeleitet. Ausgenommen ist die Ortslage Tuheim.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 4.219 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

### Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

#### **„Teilnehmergeinschaft Fiener Bruch“.**

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Tuheim, Landkreis Jerchower Land.

### Gründe

Der Beschluss beruht auf den berechtigten Anträgen gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung der ehemaligen Gemeinden Tuheim und Karow, von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in der Gemarkung Tuheim, sowie auf Anregung von Behörden und Organisationen.

Großflächige Landwirtschaft sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt.

Dabei wurde die vorhandene, sehr kleinteilige Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumlandwirtschaft umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Weiterhin sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere hinsichtlich des Grosstrappenschutzes, sollen sachgerecht und eigentumsverträglich miteinander abgestimmt werden. Dadurch wird eine sinnvolle und zweckmäßige Zusammenlegung von Flächen auch für Naturschutzmaßnahmen bewirkt.

Ferner dient das Bodenordnungsverfahren der Umsetzung des Leader-Konzepts zwischen Elbe und Fiener Bruch der Leaderaktionsgruppe. Das Konzept der Leaderaktionsgruppe beinhaltet die Zielsetzung „In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Potentials des Fiener Bruchs“.

Im Rahmen der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens werden, soweit erforderlich, im Interesse der Wasserrückhaltung und des Bodenschutzes wasserbauliche Maßnahmen unterstützt.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 27.11.2008 und am 17.03.2011 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Ortschaften Paplitz und Tuheim, die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Ortschaft Karow, die Einheitsgemeinde Elbe/Parey, die Einheitsgemeinde Stadt Möckern, die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, das Amt Wusterwitz, das Amt Ziesar und die Gemeinde Milower Land nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich zugänglich gemacht.

Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde [www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de) Agrarstruktur/Aktuelles einzusehen sein.

## **2. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden, und nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

### **3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- b) Unterhaltspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder –beseitigung dienen),
- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,
- d) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist

(§ 14 Abs. 3 FlurbG).

**4.** Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

**5.** Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter der Flurneuordnungsbehörde (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark) ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal  
Hausanschrift Akazienweg 25 39576 Stendal

einzulegen.

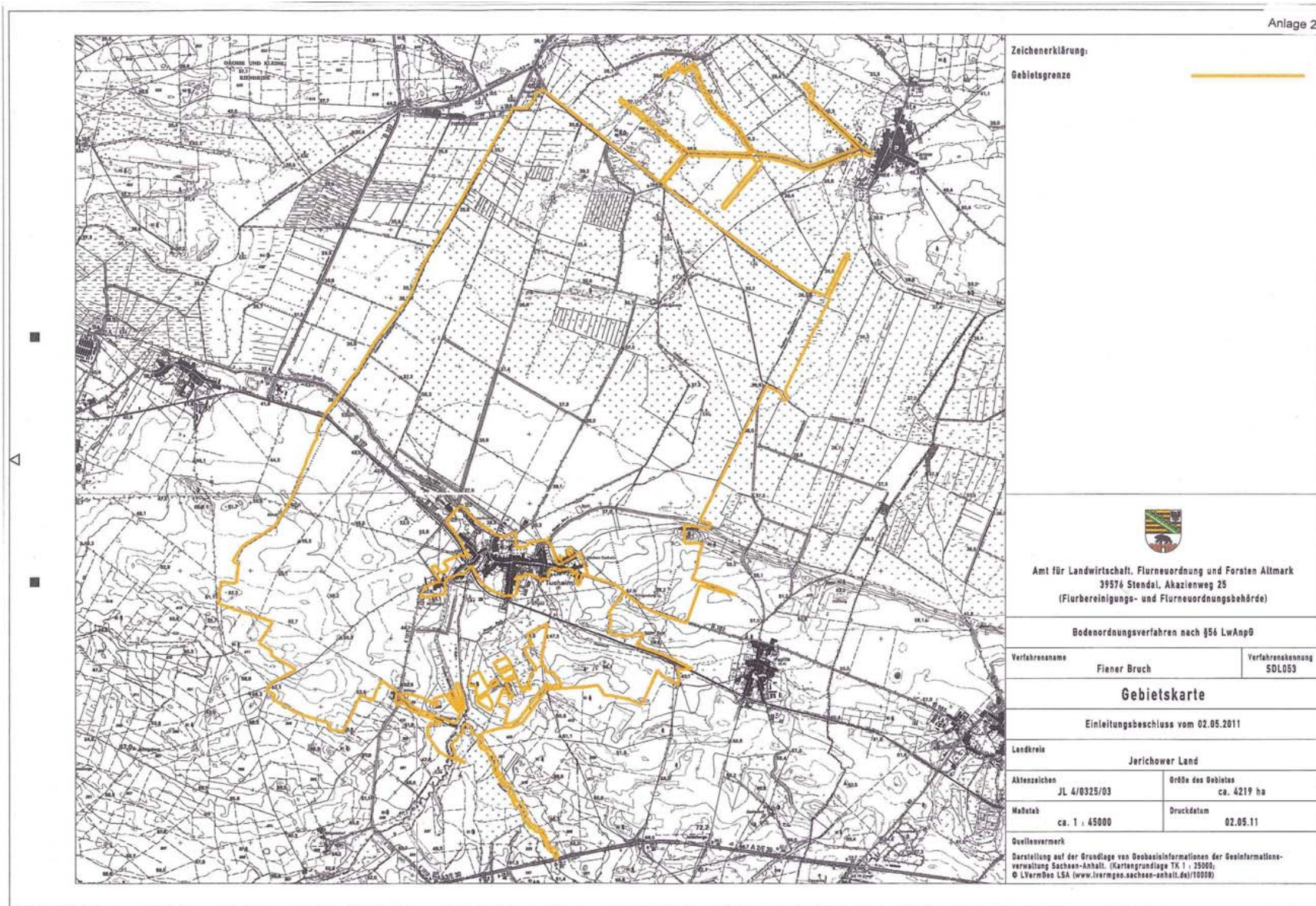
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs maßgebend.

Im Auftrag

DS

gez. Conrad





SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

**Gemarkung Karow, Flur 10**

17/2, 18/2, 53/1, 53/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,0105 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

**Gemarkung Karow, Flur 11**

1, 22, 50, 54/1, 54/2, 65

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,3113 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

**Gemarkung Karow, Flur 12**

1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2020 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Karow, Flur 13**

25/1, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36, 37/1, 37/2, 38/11, 38/12, 80/38, 81/38, 85/38, 86/38, 139/24, 143/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,6480 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

**Gemarkung Paplitz, Flur 2**

113/56, 114/56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5328 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Paplitz, Flur 3**

11/1, 20/19, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24/2, 24/3, 25/1, 92/21, 93/24, 96/24, 97/24, 98/24, 99/24, 102/24, 217/12, 219/18, 224/9, 225/9, 230/5, 235/6, 239/7, 243/8, 245/8, 248/8, 251/8, 254/8, 256/20, 257/20, 258/20, 259/20, 260/20, 261/20, 262/20, 263/20, 264/20, 265/20, 266/20, 268/24, 269/24, 270/24

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 39,3053 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 42

**Gemarkung Paplitz, Flur 4**

15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 21/1, 21/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 29/1, 33/1, 34/1, 35/1, 35/2, 36/1, 37, 39, 40, 41/1, 43/1, 43/2, 43/3, 47/1, 47/2, 49/1, 49/2, 51/1, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58, 66, 67, 68, 69, 70, 70/30, 71, 71/30, 72, 72/30, 73, 73/31, 74, 75, 75/32, 76, 76/32, 77, 77/32, 78, 79, 80, 81, 82, 84/35, 103/47, 104/47, 105/47, 117/15, 118/14, 119/21, 120/20, 123/44, 124/44, 125/44, 126/44, 127/44, 137/16, 138/16, 139/16, 140/16, 141/46, 142/46, 143/46, 153/61, 156/61, 157/21, 158/21, 161/18, 163/18, 167/19, 170/43, 172/14, 173/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 111,6206 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 109

Stand: 7.02.2011	Am für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 1
---------------------	--	----------

SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbe- reinigungsverzeichnis Verfahrens- flurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

**Gemarkung Paplitz, Flur 5**

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 26/1, 26/2, 30/2, 30/3, 30/4, 32/1, 32/2, 33/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13, 36/14, 36/15, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/20, 36/21, 36/22, 36/23, 36/24, 36/25, 36/26, 36/27, 36/28, 37/1, 40/1, 41, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/19, 42/20, 42/21, 42/22, 42/23, 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 42/29, 42/30, 42/31, 42/32, 42/33, 45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 73/17, 74/17, 75/17, 76/17, 77/17, 78/17, 79/17, 80/17, 81/17, 82/17, 83/17, 89/30, 90/30, 92/27, 93/27, 94/27, 95/27, 96/27, 97/36, 98/36, 118/42, 119/42, 124/42, 125/43, 142/17, 143/17, 145/17, 146/17, 155/36, 156/36, 157/36, 158/36, 159/36, 160/36, 164/12, 173/12, 179/17, 180/17, 181/36, 182/36, 183/36, 184/36, 185/36, 186/36, 187/37, 188/37, 211/27, 212/27, 220/2, 221/2, 238/13, 239/13, 240/13, 241/13, 242/13, 243/12, 244/12, 247/37, 248/37, 249/34, 250/34, 251/34, 252/34, 253/34, 254/34, 255/34, 256/35, 257/35, 258/35, 259/35, 260/35, 261/35, 263/45, 264/43, 265/42, 266/45, 267/42, 268/42, 269/42, 270/45, 271/42, 272/42, 273/45, 274/42, 275/42, 277/43, 278/42, 279/45, 280/45, 281/42, 282/42, 283/42, 284/42, 285/45, 286/45, 287/42, 288/42, 289/43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 175,2362 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 219

**Gemarkung Paplitz, Flur 6**

3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/23, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/21, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 13/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13, 16, 18/2, 18/3, 19, 20/1, 22, 23, 24/1, 37/11, 46/9, 53/25, 54/20, 55/20, 56/20, 57/20, 61/6, 64/8, 73/17, 74/4, 75/4, 76/21, 77/21, 78/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 179,4573 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 107

**Gemarkung Paplitz, Flur 7**

2, 3, 5, 9, 11/1, 12, 16/1, 17/1, 19/1, 20, 22/1, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/2, 28/3, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 37/1, 39, 40, 41/1, 43/1, 46/1, 46/2, 47/1, 51/33, 52/41, 55/42, 58/4, 59/4, 60/4, 64/8, 65/8, 68/19, 69/19

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 123,3044 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 63

**Gemarkung Tuchein, Flur 1**

20/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5106 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Tuchein, Flur 2**

4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/42, 4/44, 4/45, 4/46, 4/47, 4/48, 4/49, 4/50, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/56,

Stand 07.02.201	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbe- hörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 2
--------------------	---	----------

SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

4/57, 4/58, 4/60, 4/61, 4/62, 4/63, 4/64, 4/65, 4/67, 4/68, 4/69, 4/70, 4/71, 4/72, 4/73, 4/74, 6/1, 6/2, 6/3, 12/1, 18/20, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 27/25, 27/26, 27/29, 27/30, 27/31, 27/32, 27/33, 27/34, 27/35, 27/36, 27/37, 27/38, 28, 29/1, 29/2, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 72/4, 128/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 161,1142 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 147

**Gemarkung Tucheim, Flur 3**

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 2/1, 4, 5, 6/1, 9/1, 10, 11, 13, 15/8, 16/8, 20/9, 21/9, 22/9, 23/9, 25/3, 26/3, 27/7, 28/7, 29/7, 32/12, 33/12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,7665 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

**Gemarkung Tucheim, Flur 4**

20/1, 20/2, 22/3, 22/4, 25, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 30/1, 31, 32, 33, 34/1, 40/1, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 50/2, 50/3, 51/1, 54/1, 54/2, 54/3, 57/1, 59, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 71/29, 128/42, 139/20, 140/20, 141/20, 142/20, 143/20, 144/20, 147/20, 149/20, 150/20, 151/20, 152/20, 153/20, 154/20, 157/22, 160/22, 161/42, 163/60, 164/60, 170/46, 171/46, 172/46

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 85,3214 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 61

**Gemarkung Tucheim, Flur 5**

1/1, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/28, 4/29, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/41, 4/42, 4/43, 8/1, 9/1, 12/9, 21/1, 23/1, 26/4, 27/4, 66/4, 67/4, 89/4, 91/6, 92/6, 93/6, 94/4, 95/4, 96/4, 97/4, 101/4, 103/4, 104/4, 105/6, 114/6, 115/6, 116/4, 117/4, 118/4, 119/4, 123/1, 124/5, 133/26

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 149,0657 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 72

**Gemarkung Tucheim, Flur 6**

2/1, 2/2, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 7/2, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 12/1, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16, 20/1, 20/2, 22/1, 25/1, 25/2, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 33, 35, 36/2, 36/3, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 37, 38, 39, 40/34, 41/34, 43/10, 47/32, 51/31, 52/31, 56/21, 60/21, 61/21, 77/20, 80/9, 82/23, 86/21, 87/21, 89/8, 90/8, 93/32, 94/32, 95/14, 97/21, 98/21, 99/1, 102/13, 103/13, 104/13, 107/24, 109/25, 110/26

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 194,7341 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 80

**Gemarkung Tucheim, Flur 7**

2, 4/1, 9/1, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 13, 15, 18, 19/1, 19/2, 23/1, 26/1, 28/1, 28/2, 33/1, 33/2, 33/3, 35/1, 35/2, 37/1, 38, 41, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 54/1, 58/1, 58/2, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/3, 61/4, 63/1, 65, 66/1, 70, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 74/1, 75, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 84/20, 85/20, 86/20, 92/77, 95/16,

Stand 07.02.201	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbe- hörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 3
--------------------	---	----------

SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

100/77, 101/77, 102/77, 110/55, 117/14, 118/14, 123/66, 125/79, 132/17, 143/6, 147/36, 150/42, 156/49, 193/50, 198/26, 199/26, 200/26, 201/26, 207/5, 208/5, 209/67, 210/67, 211/19, 213/44, 214/44, 218/16, 219/16, 220/16, 221/16, 223/66, 225/26, 228/33, 231/8, 234/9, 255/11, 260/12, 267/32, 270/32, 273/32, 283/35, 289/51, 305/53, 309/54, 313/54, 314/55, 316/55, 324/59, 328/60, 336/61, 344/61, 348/61, 352/62, 353/57, 355/57, 360/17, 361/17, 363/7, 366/69, 367/64, 368/31, 369/31

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 265,1058  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: ha 149

### Gemarkung Tucheim, Flur 8

2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 4/1, 8/1, 10/6, 13, 14, 15, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 23, 24/4, 24/5, 27, 30, 31, 32, 39/1, 43/1, 77/15, 79/1, 81, 239/20, 256/3, 257/3, 258/3, 278/21, 279/21, 281/29, 469/2, 554/29, 555/29, 556/29, 595/17, 599/17, 600/17, 601/17, 602/17, 603/17, 652/17, 656/22, 663/17, 664/17, 666/17, 667/17, 668/17, 671/17, 672/17, 673/17, 674/17, 675/17, 676/17, 726/40, 729/41, 732/42, 771/79, 775/78, 780/82, 793/17, 825/20, 826/20, 845/17, 846/17, 877/43, 879/43, 884/17, 885/17, 886/17, 887/17, 904/19, 907/10, 910/3, 912/1, 913/7, 914/6, 915/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 95,1116 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 91

### Gemarkung Tucheim, Flur 9

1/1, 2/1, 4/1, 5/1, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 10/1, 10/2, 16/1, 16/2, 17, 19/1, 20/1, 22/1, 22/2, 23/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37/1, 37/3, 37/4, 38, 41, 43/1, 44/1, 52, 53, 54/1, 57, 58, 61/1, 64/1, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 66, 70/1, 72/1, 74/1, 75/1, 77/1, 77/2, 79, 80, 81/1, 82, 85/1, 86/1, 88, 90/1, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99/1, 100, 107/72, 110/74, 111/87, 112/87, 113/29, 114/29, 121/50, 122/50, 123/71, 126/40, 127/40, 128/39, 129/39, 130/39, 157/5, 162/5, 163/22, 166/22, 167/22, 168/22, 169/22, 172/22, 173/22, 174/22, 175/6, 176/7, 177/6, 178/8, 179/6, 180/8, 183/6, 184/8, 187/6, 188/8, 199/3, 209/65, 211/72, 212/72, 217/72, 219/72, 232/89, 233/89, 234/89, 235/51, 236/51, 237/51, 239/94, 240/94, 241/40, 242/40, 243/71, 244/71, 245/78, 246/78, 247/12, 248/12, 249/61, 251/33, 252/33, 253/61, 255/60, 256/60, 257/63, 267/28, 268/28

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 270,9045  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: ha 139

### Gemarkung Tucheim, Flur 10

1/1, 2/1, 3/1, 7/1, 8, 9/1, 10, 11, 12, 15/1, 19/1, 22/1, 25/1, 28/1, 31/1, 32, 34/1, 36, 37, 39/1, 39/4, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 41, 43/1, 45/1, 47, 48, 50/1, 53/1, 55/1, 56/1, 57/1, 57/2, 60/1, 62, 63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 65/3, 65/5, 65/6, 65/7, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68, 70/1, 72/1, 74/1, 76/1, 78/1, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 88/1, 89/1, 94/1, 94/2, 97/1, 102/1, 104/1, 106/1, 108/1, 109/1, 111, 112/1, 113/1, 116, 117, 120/1, 121/1, 124/1, 124/2, 126/1, 126/2, 126/3, 127, 129/1, 129/2, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 133/1, 135/1, 137/1, 138/1, 140/1, 142/1, 144/1, 146, 147/1, 150/1, 152/1, 153/1, 153/2, 156/1, 156/2, 156/3, 157/1, 157/2, 157/3, 157/4, 158/1, 158/2, 158/4, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 158/10, 158/11, 158/12, 161/1, 162/1, 165/1, 167/1, 167/2, 172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 173, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 177, 179/1, 180/1, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183, 184, 185/1, 185/2, 188/1, 188/2, 188/3, 189/1, 189/2, 189/4, 189/6, 189/7, 189/8, 189/9, 189/10, 189/11, 189/12, 189/13, 190/1, 190/2, 190/3, 190/4, 190/5, 190/6, 190/8, 190/9, 190/10, 190/11, 193/104, 196/106, 236/171, 237/171, 238/182, 241/185, 248/112, 257/64, 266/33, 267/33, 286/186, 306/119, 334/123, 335/123, 345/60, 346/60, 347/60, 354/64, 355/64, 356/65, 380/112, 381/106, 382/106, 385/106, 386/112, 387/112, 389/174, 390/174, 391/174, 398/186, 399/186, 421/189, 422/189, 423/189, 430/49, 431/49, 432/49, 459/42,

Stand	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungs- behörde)	Seite: 4
07.02.201	Akazienweg 25, 39576 Stendal	

SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbe- reinigungsverzeichnis Verfahrens- flurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

460/42, 461/63, 475/150, 476/150, 482/64, 483/64, 485/108, 486/108, 491/176, 492/176, 493/120, 495/114, 497/114, 499/115, 500/115, 501/113, 507/85, 508/85

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 343,5473 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 231

#### Gemarkung Tucheim, Flur 11

1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 9/3, 9/4, 9/5, 11/1, 11/2, 11/3, 14/1, 14/2, 16/1, 17/1, 19/1, 21/1, 22/1, 22/2, 22/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 37, 41/1, 41/2, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 52, 53/1, 53/2, 54/1, 55/1, 59/1, 62/1, 62/2, 67/1, 67/2, 67/3, 71/1, 72/1, 73/1, 73/2, 78, 80/1, 82/1, 83/1, 86/2, 86/3, 88/1, 88/2, 88/3, 90/1, 90/2, 90/3, 92, 93, 94/1, 97/1, 98, 102/7, 103/7, 104/7, 105/7, 106/7, 126/41, 129/41, 130/41, 131/41, 134/77, 135/77, 136/7, 137/7, 138/7, 145/7, 153/7, 156/7, 158/20, 165/94, 168/7, 169/7, 176/34, 177/34, 178/34, 179/34, 180/34, 189/79, 190/79, 191/79, 227/22, 228/99, 229/99, 234/84, 235/84, 240/8, 241/8, 242/32, 256/6, 262/76, 263/76, 264/43, 265/43, 266/43, 267/90, 268/90, 271/48, 272/48, 273/48, 274/64, 275/65, 277/6, 279/6, 280/69, 281/69, 282/32, 283/32, 284/59, 286/58, 287/85, 288/85, 289/87

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 275,3370 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 135

#### Gemarkung Tucheim, Flur 12

1, 2, 3/1, 4, 8, 9/1, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 24/1, 27/1, 29/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31/1, 31/3, 32, 37/1, 40/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42/1, 42/2, 42/3, 47/1, 47/2, 47/3, 49/1, 50/6, 51/6, 52/6, 53/7, 54/7, 55/7, 56/7, 63/24, 66/25, 80/12, 90/10, 91/11, 95/24, 100/17, 111/48, 114/10, 115/10, 124/14, 126/33, 135/48, 136/48, 137/48, 140/38, 142/38, 151/30, 159/49, 160/49, 163/16, 164/11, 167/18, 168/18, 169/18, 170/24, 171/24, 172/16, 174/24, 175/25, 178/49, 179/38, 180/38, 181/38, 183/21, 184/21, 186/21, 191/35, 192/35, 193/18, 196/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 215,5712 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 99

#### Gemarkung Tucheim, Flur 13

2/2, 2/3, 11/2, 11/3, 14/1, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 18/1, 20/2, 20/3, 21/2, 21/3, 21/4, 23/1, 23/2, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 29/1, 33/1, 46/31, 47/31, 55/25, 57/26, 58/28, 59/28, 61/23, 62/14, 64/14, 65/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 70,3818 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

#### Gemarkung Tucheim, Flur 14

1/1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 10/1, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 11/1, 11/2, 11/3, 11/5, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 13/15, 13/16, 13/17, 15, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/26, 18/27, 18/28, 18/29, 18/30, 18/31, 18/32, 18/33, 18/34, 18/35, 18/36, 18/37, 18/38, 18/39, 18/40, 18/41, 18/42, 18/43, 18/44, 18/45, 18/46, 18/47, 18/48, 18/49, 18/50, 18/51, 18/52, 18/53, 18/54, 18/55, 18/56, 18/57, 18/58, 26/1, 31/2, 31/4, 31/5, 33/1, 33/2, 35/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 92/1, 93/35, 94/35, 95/35, 96/35, 97/35, 98/35, 99/35, 100/35, 101/35, 102/35, 103/35, 104/35, 105/35, 106/35, 107/35, 108/35, 160/12, 161/12, 162/12, 163/12, 164/12, 167/12, 175/8, 179/34, 180/12, 181/12, 182/12, 183/12, 184/12, 185/12, 186/12, 187/12, 188/12, 189/12, 190/12, 191/12, 192/12, 193/12, 194/12, 195/12, 196/12, 197/12, 199/12, 221/35, 224/2, 225/2, 226/2, 227/2, 228/2, 233/2, 234/2, 235/2, 236/2,

Stand	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungs- behörde)	Seite: 5
07.02.201	Akazienweg 25, 39576 Stendal	



SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbe- reinigungsverzeichnis Verfahrens- flurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

240/2, 241/2, 242/2, 243/2, 244/2, 245/2, 247/10, 263/2, 264/2, 265/2, 266/2, 267/2, 268/12, 269/12, 270/12, 271/11, 272/11, 280/18, 281/18, 282/18, 283/18, 288/12, 289/12, 290/12, 293/13, 294/13, 295/13, 296/13, 297/13, 298/13, 300/13, 310/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 325,8722 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 221

#### Gemarkung Tucheim, Flur 15

1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16/1, 18/1, 19/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36/1, 37, 38, 40/1, 45, 46, 47/1, 47/2, 49, 50/1, 50/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54, 55/2, 55/3, 58/1, 58/2, 64/1, 64/2, 64/3, 66/1, 66/2, 67/1, 69/1, 71/1, 71/2, 72/1, 73, 74, 75/1, 76/2, 76/3, 76/4, 78, 79/1, 80/1, 83/57, 89/79, 90/79, 91/15, 93/41, 94/42, 95/42, 96/62, 97/62, 100/47, 103/62, 104/59, 105/62, 108/57, 109/57, 115/77, 116/77, 118/63, 119/63, 120/63, 121/57, 126/27, 127/27, 128/13, 135/48, 136/48, 137/80

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 175,1520 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 96

#### Gemarkung Tucheim, Flur 16

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/10, 6/11, 6/12, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 6/25, 6/26, 6/27, 6/28, 6/29, 6/30, 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 6/36, 6/37, 6/38, 6/39, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 10, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 13/1, 14, 44/6, 66/3, 67/3, 68/3, 69/3, 70/3, 89/9, 113/13, 114/13, 115/13, 116/13, 117/13, 118/13, 119/13, 120/13, 121/13, 122/13, 123/13, 124/13, 125/13, 126/13, 127/13, 130/12, 132/5, 133/8, 134/8, 137/5, 138/6, 139/6, 140/5, 141/6, 142/6, 143/6, 144/5, 145/6, 146/6, 147/5, 148/6, 149/6, 151/5, 152/5, 154/8, 155/5, 156/5, 158/5, 159/5, 161/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 115,1783 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 157

#### Gemarkung Tucheim, Flur 17

1, 2/1, 2/2, 6, 9/4, 10/1, 12, 13, 17/1, 19, 20/1, 24/9, 24/10, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 30/1, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45/2, 46/2, 47/2, 49/2, 50/2, 51/2, 52/2, 53/2, 54/2, 55/2, 58/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/2, 68/2, 88/29, 89/29, 90/29, 93/29, 94/29, 95/29, 96/29, 97/29, 98/29, 99/29, 100/29, 113/11, 130/20, 139/29, 141/29, 142/29, 143/29, 144/29, 145/29, 146/29, 147/29, 151/26, 152/26, 153/26, 154/26, 155/26, 156/26, 157/26, 158/26, 160/24, 162/24, 163/24, 164/24, 165/29, 166/29, 167/29, 168/29, 169/29, 170/29, 171/29, 172/29, 174/24, 175/24, 176/24, 177/24, 178/24, 182/24, 184/24, 188/11, 191/20, 192/20, 193/16, 194/20, 197/20, 199/11, 212/20, 222/24, 223/24, 228/29, 229/29, 232/20, 233/20, 234/20, 235/20, 10000, 10006, 10008, 10009, 10010, 10011

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 146,1224 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 127

#### Gemarkung Tucheim, Flur 18

1/1, 1/2, 1/3, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 3, 6/1, 8/1, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/4, 13/5, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16, 22/1, 22/2, 22/3, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27/2, 27/3, 31/1, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 37/1, 39/1, 39/2, 44/1, 44/2, 46/1, 46/2, 47/1, 51/1, 51/2, 52/1, 54/1, 54/2, 56/1, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 59/1, 61/1, 65/1, 66/1, 67/1, 70/1, 70/2, 71/2, 71/3, 72, 73/1, 74, 75, 76/1, 77/1, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 79, 81, 83, 84/1, 85, 87/1, 88,

Stand 07.02.201	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbe- hörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 6
--------------------	---	----------

SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

90/1, 90/2, 91/2, 91/3, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 96/6, 96/7, 96/8, 96/9, 98/2, 98/3, 98/4, 100/1, 100/2, 100/4, 100/5, 100/6, 102, 104/2, 104/3, 106/1, 110/1, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 112/6, 112/7, 112/8, 112/9, 112/10, 112/11, 112/12, 112/13, 117/1, 118/1, 122, 123/1, 124/1, 124/2, 126/2, 126/3, 126/4, 126/8, 126/10, 126/14, 126/16, 126/17, 126/19, 126/20, 126/21, 127/1, 127/2, 127/4, 128, 134, 135, 136/1, 139, 140, 141/1, 150/31, 151/44, 158/61, 159/61, 160/61, 161/61, 162/61, 163/61, 168/82, 169/82, 170/82, 171/82, 172/86, 174/121, 175/121, 176/70, 178/32, 180/41, 182/62, 183/63, 189/5, 194/80, 195/80, 196/80, 197/80, 198/14, 199/14, 200/14, 201/14, 202/14, 228/31, 251/31, 252/31, 257/73, 258/73, 259/73, 260/73, 264/123, 265/32, 266/41, 267/41, 268/32, 275/99, 276/101, 291/20, 292/21, 293/71, 294/71, 295/71, 296/71, 299/77, 300/77, 301/77, 302/77, 303/77, 310/138, 311/70, 320/145, 323/63, 327/19, 328/19, 329/19, 330/19, 331/19, 332/19, 340/8, 347/25, 351/120, 352/120, 353/63, 354/63, 355/63, 356/63, 357/77, 358/77, 359/77, 360/77, 361/77, 367/57, 368/57, 369/57, 370/57, 371/57, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10029, 10030, 10032, 10033, 10034, 10036, 10038

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 279,0633 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 273

#### Gemarkung Tucheim, Flur 19

1/1, 1/2, 23/1, 23/3, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 24/2, 24/9, 24/10, 27/1, 29/1, 30, 31, 32/1, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3, 37/1, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/7, 39/8, 39/9, 42/1, 43/1, 54/2, 57/1, 57/2, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 61/1, 62/1, 63/2, 63/3, 64/1, 65/1, 67, 68, 69, 70/1, 71/2, 71/3, 72/1, 73/1, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/3, 76/1, 76/2, 78/1, 78/2, 79/2, 80/1, 80/2, 80/3, 85/1, 87, 93/1, 95, 96, 99, 102/1, 103/2, 103/3, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112/1, 117/2, 118/1, 119, 120, 121/1, 123/1, 125, 126/1, 127, 128/1, 128/3, 128/4, 129, 130/1, 131/1, 131/2, 131/3, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 137, 139/1, 142/1, 146/1, 150/1, 151/1, 154/1, 157/1, 161/1, 163/1, 164/1, 167/1, 170/1, 173/1, 175/1, 176/1, 179/1, 180, 181, 182, 183/1, 185, 186/1, 193/1, 195/1, 199/1, 201/1, 203/1, 205/1, 209/1, 212/1, 215/1, 218/1, 221/1, 224/1, 227/1, 230/1, 233/1, 237/1, 242/1, 248/1, 251/1, 252/1, 255/1, 259, 260/1, 265/3, 265/4, 265/6, 265/7, 265/8, 265/9, 272/1, 272/2, 272/3, 273, 274, 275, 277/1, 279, 279/104, 280, 280/104, 281, 283/113, 492/130, 518/36, 519/36, 522/89, 526/100, 581/33, 583/33, 584/33, 589/39, 592/39, 597/39, 598/29, 599/42, 600/42, 601/29, 602/39, 610/29, 613/33, 614/29, 615/29, 616/29, 617/33, 618/29, 636/39, 638/42, 639/42, 642/29, 659/278, 673/18, 674/18, 678/18, 680/22, 692/21, 695/21, 701/44, 752/73, 759/265, 766/114, 767/114, 769/115, 770/115, 772/116, 773/116, 775/116, 776/116, 778/109, 782/117, 787/121, 789/121, 791/122, 792/122, 795/123, 802/179, 805/186, 808/187, 811/188, 814/189, 817/190, 819/191, 824/130, 825/130, 826/130, 827/130, 828/130, 829/130, 833/130, 837/131, 840/132, 841/132, 844/133, 845/133, 849/134, 852/134, 853/134, 857/134, 858/134, 860/136, 866/141, 871/144, 885/153, 886/153, 891/156, 896/160, 901/163, 906/166, 911/169, 916/172, 921/175, 925/136, 927/136, 930/21, 938/265, 939/265, 943/79, 944/79, 954/58, 955/58, 956/24, 966/102, 967/265, 968/265, 969/265, 970/102, 971/102, 975/109, 976/109, 979/42, 991/42, 993/39, 995/268, 996/278, 997/276, 998/276, 999/82, 1000/82, 1007/265, 1008/265, 1009/265, 1010/265, 1011/265, 1012/265, 1014/265, 1017/20, 1038/24, 1039/24, 1040/24, 1041/24, 1050/58, 1051/58, 1052/58, 1053/24, 1055/24, 1059/54, 1060/54, 1061/54, 1062/53, 1063/53, 1064/46, 1065/46, 1067/46, 1069/47, 1071/47, 1073/47, 1075/48, 1077/48, 1079/49, 1081/50, 1083/51, 1085/51, 1109/24, 1110/24, 1111/24, 1112/24, 10001, 10003, 10005, 10034, 10035

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 205,1845 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 333

#### Gemarkung Tucheim, Flur 20

1 /1, 2/1, 8/1, 10/1, 12/1, 1 8/1, 20/1, 22/1, 24/1, 28/1, 32/1, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 43/1, 45/1, 46/1,

Stand	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbe- hörde)	Seite: 7
07.02.201	Akazienweg 25, 39576 Stendal	



SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Fiener Bruch <b>Flurbe- reinigungsverzeichnis Verfahrens- flurstücke</b> laufende Bearbeitung	SDL053
----------------	---	--------

48, 50, 51, 52, 54/1, 56/1, 58/1, 60/1, 62/1, 64/1, 68/1, 70/1, 72/1, 74/1, 76/1, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 86, 87, 88/1, 91/1, 93/1, 96/1, 102/1, 106/1, 108/1, 110/1, 113/1, 113/2, 113/4, 113/5, 113/6, 115/1, 117/1, 117/2, 120/1, 128/1, 129/1, 132/1, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 138/1, 139/1, 140/1, 142, 143/5, 143/6, 143/7, 146/137, 148/137, 149/137, 159/138, 176/131, 196/119, 242/134, 243/134, 246/141, 247/141, 248/141, 249/144, 250/144, 251/144, 252/144, 253/144, 254/144, 255/144, 256/144, 257/144, 258/144, 259/144, 260/144, 261/144, 262/144, 263/144

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,0163 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 99

### Gemarkung Tuchem, Flur 21

1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/39, 1/41, 1/43, 1/44, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 5, 7/1, 7/2, 11/1, 11/2, 14, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24/1, 27/1, 29/1, 31/1, 33, 34, 35, 37, 60/1, 61, 62, 63, 64, 66/1, 68, 69, 70/1, 72, 92/1, 93/1, 94/7, 100/11, 101/11, 102/11, 103/11, 104/11, 105/11, 106/11, 107/11, 108/11, 109/11, 110/11, 111/11, 114/11, 117/11, 118/11, 119/11, 120/11, 121/11, 158/7, 173/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,5581 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 115

**Verfahren**

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 4.219,2472 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 3262

Stand	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbe- hörde)	Seite: 8
07.02.201	Akazienweg 25, 39576 Stendal	

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
 PF 1131  
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
 Kreistagsbüro  
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
 Telefon: 03921 949-1701  
 Telefax: 03921 949-9502  
 E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
 Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.